



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2019

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 20.03.2019

Wildtierauffangstationen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

In Hessen gibt es viele engagierte Menschen, die in Wildtierauffangstationen ehrenamtlich verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere aufnehmen, versorgen und nach Möglichkeit wieder auswildern. Sowohl für die Finder von pflegebedürftigen Wildtieren wie auch für den Tierschutz ist es wichtig, dass kompetente und professionelle Wildtierauffangstationen existieren.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Vorschriften bestehen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wildtierauffangstation?
- Frage 2. Handelt es sich bei einer Wildtierauffangstation um eine „tierheimähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 11 TierSchG?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) bedarf derjenige einer Erlaubnis, der Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will. Nach Nr. 12.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) vom 9. Februar 2000 sind Tierheime oder ähnliche Einrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetiern dienen. Auffangstationen von Tieren wildlebender Arten unterliegen dieser Erlaubnispflicht ebenfalls, wenn die Einrichtung auf Dauer angelegt und eine größere Anzahl von Tieren vorübergehend untergebracht ist, die später wieder ausgewildert werden sollen. Die Erlaubnis ist unter diesen Umständen erforderlich, um den speziellen Haltungsanforderungen von Wildtieren unter den besonderen Bedingungen einer Auffangstation Rechnung zu tragen und möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 TierSchG zu begegnen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die erforderliche Sachkunde für die Haltung und Pflege der jeweils beantragten Tierarten sowie die geeigneten Räumlichkeiten für deren Unterbringung im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis durch den Antragsteller nachzuweisen.

Zusätzlich zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen sind die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Tätigkeit zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind gemäß Nr. 12.1.1 der AVV die für den Artenschutz zuständigen Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu beteiligen, sofern sich der Antrag auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt.

Darüber hinaus ist § 44 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, wonach es grundsätzlich verboten ist, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen. Zu den besonders geschützten Tierarten zählen beispielsweise Igel, Bilche, Fledermäuse, Eichhörnchen oder auch alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Nach § 45 Abs. 6 BNatSchG Abs. 5 ist es abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sowie den Besitzverboten vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden.

Des Weiteren ist der jagdrechtliche Sachverhalt im Zusammenhang mit der Aneignung von kranken und verletzten Wildtieren, die dem Jagdrecht unterliegen zu beachten. Für alle Wild-

tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 1 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen vom 10. Dezember 2015 (GVBl. Nr. 34 S. 670)) liegt das Jagdrecht und damit auch das alleinige Aneignungsrecht beim Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Jagdbezirkes. Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild anzueignen. Personen, die außerhalb befriedeter Bezirke, an denen sie zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt sind, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes erlangen, haben diese unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, bedarf ferner der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 9 Satz 1 und 2 Hessisches Jagdgesetz). Gemäß § 3 Nr. 4 TierSchG ist es außerdem verboten, ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist.

Frage 3. Welche Stellen sind in Hessen zuständig für die Abnahme einer Sachkundeprüfung für den Betrieb einer Wildtierauffangstation?

In Hessen sind nach dem Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237) in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig.

Frage 4. Welche Richtlinien bestehen für den Nachweis der Sachkunde?

Gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG muss, wie bereits oben erwähnt, derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nach Nr. 12.2.2.2 der AVV sind in für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person – eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder – auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Nach Nr. 12.2.2.3 kann die zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung **der betreffenden Tierarten** geführt wird (§ 11 Abs. 2 Nr. 1). Ein solches Gespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Dem Gespräch können von den Fachverbänden erstellte Unterlagen zugrunde gelegt werden. Bei dem Gespräch sind insbesondere ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über:

- die Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten,
- Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene,
- die wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten,
- die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen

sowie ausreichende Fähigkeiten im Umgang mit den betreffenden Tierarten.

Nach Nr. 12.2.2.4 AVV soll die zuständige Behörde von einem Gespräch absehen, wenn ihr die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist oder die verantwortliche Person vor einer anderen Behörde vor weniger als 10 Jahren in einem Gespräch nach Nummer 12.2.2.3 die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat und die zuständige Behörde keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Die Behörde kann ferner von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von der jeweiligen obersten Landesbehörde als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Frage 5. Gibt es in Hessen Fälle, in denen einer Wildtierauffangstation eine Genehmigung zum Betrieb nicht verlängert worden ist?

In einem Fall wurde die Genehmigung zum Betrieb einer Wildtierauffangstation nicht verlängert. In einem anderen Fall wurde die Genehmigung zum Betrieb einer Wildtierauffangstation zunächst nicht, später mit Auflagen und der Beschränkung auf bestimmte Tierarten verlängert.

Frage 6. Was waren jeweils die Gründe dafür?

In dem unter Frage 5 zuerst genannten Fall handelte es sich um eine Wildtierauffangstation, die entgegen § 11 Abs. 5 TierSchG vor der Erteilung einer Erlaubnis betrieben wurde. Die Haltung von Tieren wurde untersagt und die Auflösung des Tierbestandes zum Jahresende 2014 angeordnet, weil eine Erlaubniserteilung aufgrund der festgestellten Mängel in der Unterbringung und Pflege der Tiere sowie Zweifeln an der Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Betreiberin nicht möglich war.

In dem unter Frage 5 an zweiter Stelle genannten Fall sind durch die zuständige Veterinärbehörde die mangelnde Sachkunde und eine fehlende Zuverlässigkeit als Gründe genannt worden.

Frage 7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Wichtigkeit der Arbeit der Wildtierauffangstationen?

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, steht üblicherweise nicht das Einzeltier, sondern die Gesamtpopulation einer Tierart im Vordergrund. Die Arbeit der Wildtierauffangstationen findet in erster Linie aus Gründen des Tierschutzes statt. Unter Aspekten des Tierschutzes ist hervorzuheben, dass einem Wildtier bei der Gesundheitspflege und Rehabilitation in einer Auffangstation, von dessen Aufnahme bis zur Wiederauswilderung, keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Eine wesentliche Funktion von Wildtierauffangstationen besteht somit darin, die aufgenommenen Tiere auch in menschlicher Obhut wie Wildtiere zu behandeln, sie je nach ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht unterzubringen und möglichst zeitnah wieder auszuwildern. Dem misst die Landesregierung eine hohe Bedeutung zu.

Frage 8. Welche Kapazitäten werden von staatlicher Seite vorgehalten, um verletztes Wild kurzfristig zu versorgen und unterzubringen?

Die Hessische Landesregierung hält keine entsprechenden Kapazitäten vor. Auf die Antwort auf Frage 7 wird insoweit verwiesen.

Wiesbaden, 21. Mai 2019

Priska Hinz